

## 14. Wahlperiode

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

### Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat am 30. April 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

#### *Unabhängigkeit der Abgeordneten, Offenlegungsregeln*

(1) Ein Abgeordneter darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag darf er nur annehmen, soweit sie sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung von Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird, oder wenn die Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird.

(2) Der Landtag gibt sich Offenlegungsregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht zur Angabe ausgeübter Berufe und bestimmter Tätigkeiten, die zu veröffentlichen sind,
2. die Pflicht zur Angabe bestimmter Tätigkeiten und Zuwendungen im Zusammenhang mit der po-

litischen Tätigkeit, die dem Präsidenten anzuzeigen sind,

3. die Pflicht zur Offenlegung von wirtschaftlichen Interessenverknüpfungen,
4. die Pflicht, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen,
5. das Verfahren bei Verstößen gegen Absatz 1 und die Offenlegungsregeln.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6 247 Euro.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft mit einem Anteil von 88,9 vom Hundert,
2. des Bruttomonatsentgeltes eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 5 mit einem Anteil von 4,9 vom Hundert,
3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 vom Hundert.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Por-

to sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen

in Höhe von 1 350 Euro (Kostenpauschale).

Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge bezieht, erhält einen Abzug in Höhe von 400 Euro.“

- b) Absatz 2 a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenpauschale in Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg an die Kostenentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt den entsprechenden Kostenentwicklungssatz bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Bruttovergütung eines Tarifangestellten nach Vergütungsgruppe BAT VI b (sechste Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3)“ durch die Worte „dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 6“ ersetzt.

- e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.“

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 a

*Reisekostenentschädigung*

(1) Zur Abgeltung der mandatsbedingten Reisekosten erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung. Sie umfasst Fahrtkostenerstattung (§ 6 b) und Übernachtungsgeld (§ 6 c).

(2) Die Reisekostenentschädigung wird auf Antrag für jeden Monat nachträglich bezahlt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu stellen.

(3) Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren, insbesondere über den Nachweis der erstattungsfähigen Fahrt- und Übernachtungskosten zu erlassen.

§ 6 b

*Fahrtkosten*

Abgeordnete erhalten für Fahrten in Ausübung ihres Mandats in ihrem Wahlkreis sowie für mandatsbedingte Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer der Fahrstrecke einen Aufwandsersatz in Höhe von 0,30 Euro oder
- b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel die ihnen dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten der 1. Klasse ersetzt; diese werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

§ 6 c

*Übernachtungsgeld*

Abgeordneten werden für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die wegen der Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen gemäß § 6 b erforderlich werden, auf Nachweis die tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten erstattet. Der Präsident kann einen Höchstbetrag festsetzen.“

5. In § 7 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 3 und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Tagegeldpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Tagegeldpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 21 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Worte „oder in einer Summe“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder“ durch die Worte „an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

*Altersvorsorge*

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 1 500 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Beitrag für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Beiträge nachgezahlt.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

*Gesundheitsschäden und Tod*

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung auf 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhält sein überlebender Ehegatte eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die Entschädigung vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert. Halbweisen erhalten 12 vom Hundert, Vollwaisen 20 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 11 Abs. 1 werden in voller Höhe auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz in der auf den Abgeordneten bzw. seine Hinterbliebenen anwendbaren Fassung, nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes sowie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 den Höchstbetrag von 40 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Im Übrigen sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

12. § 15 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 ein Betrag von 50 vom Hundert dieser Entschädigung“.

b) In Absatz 4 werden die Worte „nach § 21 Abs. 4“ gestrichen.

14. § 17 wird aufgehoben.

15. § 18 wird aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneten“ ein Komma und die Worte „die ehemaligen Abgeordneten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente gemäß § 11 Abs. 1 beziehen,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Altersentschädigung“ jeweils durch die Worte „Entschädigung nach § 14 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Abgeordneten und Versorgungsempfänger“ durch die Worte „die in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Höchstbeitrages der Allgemeinen Ortskrankenkassen Baden-Württemberg“ durch die Worte „sich aus

- § 243 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches ergebenden Höchstbeitrages“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Ehemalige Abgeordnete im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf die Leistungen nach Absatz 1 dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1“.
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben. Absatz 7 wird Absatz 4.
- e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ jeweils durch „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Abgeordneten erhalten die Leistungen nach den §§ 5, 6 bis 6 c, 11 und 19 vom Ersten des Monats, in dem die Annahme der Wahl erfolgt, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Leistungen nach den §§ 5 und 6 bis 6 c bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses im Sinne des Artikels 36 der Verfassung erhalten diese Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt, sofern zwischen dem Ablauf der Wahlperiode und dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags eine Sitzung des Präsidiums oder des Ständigen Ausschusses stattfindet. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht.“
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben; Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In Absatz 3 (neu) werden die Angabe „17“ und das vorangehende Komma gestrichen.
- e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 5 und 6 bis 6 c“ ersetzt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Entschädigung nach § 5“ durch die Worte „Entschädigungen nach den §§ 5 und 11“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „den §§ 6 bis 6 c“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „den §§ 6 bis 6 c und 11“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben; Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- b) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt Absatz 1“ ersetzt.
21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3“ gestrichen.
22. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 28“ durch die Angabe „Die §§ 27, 28“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 15 Abs. 3“ und das folgende Komma gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Angabe „§ 15 Abs. 3“ und das vorangehende Komma gestrichen.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sind § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 15 Abs. 3“ durch die Worte „ist § 29 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit dürfen höchstens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.“
25. § 36 wird aufgehoben.
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2 sowie“ gestrichen.

**Artikel 2**  
**Weitere Änderungen**  
**des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift des Vierten Teils werden die Angabe „1. Abschnitt“ und die Überschrift „Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt“ gestrichen.
2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

*Unvereinbarkeit von Amt und Mandat*

- (1) Ein Beamter mit Dienstbezügen im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes kann nicht Mitglied des Landtags sein. Dies gilt auch für Beamte mit Dienstbezügen des Bundes und anderer Länder.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in den Landtag gewählten Richter. Die §§ 27 bis 29 und § 31 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte des Landes sowie für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Absatz 1 gilt ferner entsprechend für Mitglieder eines zur Geschäftsführung berufenen Organs und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes steht, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.“

3. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

*Professoren*

Professoren und Juniorprofessoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Landtag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus

dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des öffentlichen Dienstes“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ sowie die Worte „Angestellten des öffentlichen Dienstes“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ und die Worte „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „Angestellte und Organmitglieder der in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Personen“ ersetzt.

5. Nach § 33 werden die Angabe „2. Abschnitt“ und die Überschrift „Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt“ gestrichen.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

*Freistellung*

(1) Einem in den Landtag gewählten Angestellten einer in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Person, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 33 Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Entgelt zu gewähren.

Wird einem Angestellten nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Entgelt gewährt, ist § 29 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Angestellter im Sinne des Absatzes 1 erhält höchstens 35 vom Hundert des von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Entgelts.“

7. § 35 wird aufgehoben.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „sind die §§ 34 und 35“ durch die Worte „ist § 34“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Übergangsregelungen**

#### § 1

##### *Altersentschädigung*

(1) Für einen Abgeordneten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, richtet sich die Altersentschädigung für die gesamte Zugehörigkeit zum Landtag nach bisherigem Recht. Der zusätzliche monatliche Beitrag nach § 11 in der Fassung dieses Gesetzes entfällt.

(2) Ein Abgeordneter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag nach Maßgabe des § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; Zahlungen nach Absatz 3 werden angerechnet.

(3) Ein Abgeordneter, der nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag eingetreten ist, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum 1. Mai 2011 zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag in Höhe des sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes ergebenden Betrags. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung des Abgeordneten und zur Unterstützung seines überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Landtag mit Ablauf der 14. Wahlperiode nicht mehr angehören, gilt für die Altersversorgung bisheriges Recht. Mandatszeiten, für die ein Vorsorgebeitrag gemäß Absatz 3 gewährt wurde, werden nicht berücksichtigt.

(5) Mandatszeiten, für die bereits eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze nicht berücksichtigt.

#### § 2

##### *Hinterbliebenenversorgung, Überbrückungsgeld, Gesundheitsschäden, Krankheitsvorsorge*

(1) Die Hinterbliebenenversorgung und das Überbrückungsgeld richten sich nach bisherigem Recht, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hatte, falls dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die Entschädigung wegen Gesundheitsschäden richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Gesundheitsschaden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlitten worden ist.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Abgeordnete einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hat.

#### § 3

##### *Berechnungsgrundlage*

Soweit nach diesem Artikel das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt dieses mit der Maßgabe, dass sich eine Verweisung auf die Entschädigungen nach § 5 Abs. 1 oder 2 des Abgeordnetengesetzes auf die Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht. Der Betrag wird entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angepasst.

#### § 4

##### *Ausführungsbestimmungen*

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung von § 11 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 8) und von § 1 Abs. 3 zu erlassen, insbesondere zum Nachweis des für die Altersvorsorge zu verwendenden Beitrags sowie zum Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren bezüglich § 1 Abs. 3 und zu gebotenen Abweichungen im Falle von versicherungsrechtlichen oder -technischen Besonderheiten.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 3 § 1 Abs. 3 und § 4 am Tag nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. d am 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 16 Buchst. d am 1. Januar 2009 und Artikel 2 am 1. Mai 2016 in Kraft.